

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Constitutions-Edict

Die GrundVerfassung der verschiedenen Stände des Grosherzogthums
Baden betreffend

Macklots Hofbuchhandlung

Carlsruhe, 1808

Gerichtssäßigkeit

[urn:nbn:de:bsz:31-334597](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-334597)

gleich jezo schon allda mit dem OrtsBürgerrecht zu begnadigen. Annebst haben sie, so weit ihre künfrig empfangende Schuzbriefe nichts Mehreres oder Minderndes besagen, da, wo sie wohnen, alle Rechte der Schuzbürger, und alle Gemeinschaft am OrtsRecht gleich andern Christlichen Schuzbürgern, müssen aber auch allen Pflichten sich unterwerfen, die dem Schuzbürger obliegen, und nach gleichen Gesezen leben, wie die Christen, so weit nicht ihre ReligionsVerfassung eine nothwendige Enthebung in einem oder andern Punkt mit sich bringt, welche Nothwendigkeit doch nicht nach talmudischen Deutungen, sondern lediglich nach Ausweis des Mosaischen Rechts zu beurtheilen ist. Ihr Bestreben eine bessere Bildung anzunehmen, wird über die nach und nach mögliche Erweiterung und völlige Ausgleichung ihrer Staatsbürgerrechte mit den Ortsbürgerlichen entscheiden.

Gerichtsfähigkeit.

20.) Alle Personen im Staat — LandFremde, StaatsAngehörige und StaatsBürger — sind nach der verschiedenen Beziehung, in welcher sie zu den verschiedenen UnterOrdnungen der obrigkeitlichen Stellen des Groszherzogthums stehen, entweder

staabsfähig, oder amtsfähig, oder schriftfähig (Kanzleyfähig.) Staatsfähig ist derjenige, welcher einem Ortsvorsteher in politischer Hinsicht sowohl, als zur Rechtsvermittlung unterworfen ist: dahin gehören alle Ortsassen; ferner alle Orts Einwohner, die vermög ihrer Eigenschaft anderwärts an ihrem eigentlichen HeimathsOrt staabsfähig sind, z. E. Pächter, Diensthotten staabsfähiger Herrschaften u. s. w. endlich alle Fremde, welche staabsfähigen Standes sind. Amtsfähig sind alle Staatsfähigen zugleich in dem Sinn, daß das BezirksAmt ihr Richter in erster Instanz ist, auch da, wo die Gelegenheit es mit sich bringt, die Poltzei über sie unmittelbar vollziehen kann, ohne daß damit ein Eingriff in die Rechte des Staatsvorgesetzten geschehe, denn der Beamte hat in allen Obrigkeitlichen Befugnissen (von welcher jedoch die Gemeindevorsteherliche Befugnisse hierin wohl zu unterscheiden sind) eine durchgehende Konkurrenz der Gewalt mit den Staatsvorgesetzten, neben der Obergewalt, die ihm über sie zusieht. Aber es sind noch weiter amtsfähige jene, welche eine Gattung des Staatsbürgerrechts haben, das nicht auf einem einzelnen Ort haftet, ingleichen jene Ortsassen, die den Staat im Ort führen; Erstere sind es jedoch nur so weit als ihnen

nicht vermög der gleich nachfolgenden Bestimmungen Schriftsässigkeit zusteht. Endlich sind Amts-
sässig, alle nicht staabsässige Dienstbotten, wenn
gleich ihre Herrschaften Kanzleysässig sind, inglei-
chen alle Landsfremde und fremde Schuzgenossen,
ohne Unterschied des Standes, und der desfalls
etwa in ihrer Heimath habenden gefreyten Ge-
richtsstandschaft, so lang sie nicht von Uns eine
KanzleysässigkeitsVerwilligung im allgemeinen, oder
besonders erlangt haben. Die Einsassen hingegen,
werden als amts- oder schriftsässig behandelt, je
nachdem sie ihr Stand, wean sie Staatsbürger
wären, zu Einer oder der andern Klasse vereinigen-
schaften würde. Schriftsässig oder Kanzley-
sässig sind diejenige, welche nur unter den Oberge-
richten und den verwaltenden Staatsstellen, oder
anderen ihnen gleichgesetzten Partikular-
Jurisdictionen, unmittelbar ihre Rechtsstandschaft so ha-
ben, daß sie habey auch das Recht genießen, in
allen nicht namentlich in den Gesetzen ausgenom-
menen Fällen, ihre Sachen schriftlich vortragen zu
dürfen, ohne persönlich vorstehen zu müssen. Die
Schriftsässigkeit gebühret künftig ohne Rücksicht
auf die Form und Quelle ihrer habenden Patenten-
sierung a.) Unsern StaatsAngehörigen von Adel,
b.) ferner jenen, die akademische Würden tragen,

oder der Ausübung einer Wissenschaft, die zur Annahme akademischer Würden befähigt, mit erlangter StaatsErlaubniß obliegen; (wer zwar einer solchen sich gewidmet hätte, aber wegen Mangels der Befähigung zur Ausübung nicht StaatsErlaubniß erhielt, hat auch an dem Vorzug der Schriftsässigkeit keinen Theil) c.) den höhern Dienern Unseres Staats, nemlich allen jenen die aus dem Adel oder gelehrten Stande genommen sind, oder deren Dienst einen Karakter führt, welcher jenen Diener Klassen eigen ist, oder welcher mit denen die diesem Stand eigen sind, nach den jeweiligen RangOrdnungen durchaus gleichen Grades ist; d.) Allen obwohl in niedern Graden bey den obersten oder mittleren politischen oder gerichtlichen Staatsstellen, oder dem MarschallAmt stehenden nachgeordneten oder Balley und Hofdienern, (die bloße UnterDiener z. E. Kanzleydiener, Kanzleyboten und alle LivreeDienerschaft ausgenommen) e.) allen als Bezirksvorsieher in irgend einem Fach der ExekutivGewalt, der staatsrechtlichen, forstwirtschaftlichen, staatswirthschaftlichen u. d. gl. angestellten Dienern, hingegen die Untergebene Diener der ExekutivStellen, als Amtschreiber, Buchhalter, Förster, u. d. gl. genießen die Kanzleysässigkeit in der Regel nicht, so weit sie nicht ihnen

aus einem andern der obigen Titel zukommt; endlich f.) jenen denen sie vom Regenten besonders verwilligt wird. Die bloße Begnadigung mit einem schriftsfässigen Karakter gilt jedoch für eine solche Verwilligung nicht, und wo sie auch besonders zu Gunsten eines Ortsbürgers erfolgte, da macht sie diesen in allen GemeindsVerhältnissen von der Staats- und Amtsfässigkeit nicht frey.

Erwerb und Verlust des Adels.

21.) Was insbesondere den Adel Unserer Lande betrifft, so ordnen Wir anmit darüber folgendes

a.) Wer zur Zeit des geschlossenen Rheinischen Bundes im öffentlichen ruhigen Besitz eines deutschen Adels war; wer jetzt oder künftig einen Adelsbrief von Uns oder Unsern Nachfolgern, oder von andern zur Königlichen Bank des Rheinischen Bundes gehörigen oder andern etwa durch das künftige Bundesstatut dazu für ermächtigt anerkannten Souveräns erlangt; wer den Adel von andern Mächten erhalten, und dessen Anerkennung von Uns bey seiner Niederlassung im Land erwürkt hat; wer endlich von einem Adlichen Vater in rechtmässiger Ehe erzeugt wird; der hat als Staatsbürger AdelsRecht

b.) Wer nur als Fremd in